

Hochgräbe,

Hans-Joachim

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1439

~~1 AR (RSHA) 241/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Ph 211

Beirakken:

20.12.1

Sen. f. Dnn.

gebs. gem. Vfg. vom 21.12.64

20. Jan 1965 Jee

Personalien:

Name: . . . Hans - Joachim H o c h g r ä b e
 geb. am . 15.9.06 in Magdeburg
 wohnhaft in . Aachen, Goethestr. 19 *Spree-Riedholz, Krs. Detmold, im Kühlenkamp 4*
 *Kriminal-Hauptkommissar*
 // Jetztiger Beruf: *Leiter* K. beim Regierungspräsidenten in Detmold //
 Letzter Dienstgrad:

Beförderungen:

am 9.11.38	zum Obersturmführer
am 20.4.40	zum Hauptsturmführer
am 9.11.44	zum Sturmbannführer
am	zum
am	zum
am	zum

Kurzer Lebenslauf:

von <i>Schützzeit</i>	bis <i>1926 4bifur</i>
von <i>1.4.37</i>	bis <i>1.4.37 Polizeidiens</i>
von <i>1.4.37</i>	bis <i>Januar 1938 Kriminaldienst</i>
von <i>Januar 1938</i>	bis <i>RKPA Berlin, III 4 2a bis 25.8.39</i>
von <i>Anschl.</i>	bis <i>Kriegsende RSHA, Amt V (Stellenplanmäßig)</i>
von <i>26.8.39</i>	bis <i>- - GFP 603</i>
von	bis
von	bis

Spruchkammerverfahren: Berlin Ja/~~nein~~

Akt.Z.: T.-Zo 121 Ausgew.Bl.:

2

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Erwähnt von:

Name

Aktenzeichen

Ausgew.Bl.

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

H o c h g r ä b e
(Name)Hans-Joachim
(Vorname)15.9.06 Magdeburg
(Geburtsdatum)Aufenthaltsermittlungen:1. Allgemeine Listen 2. Nachtr.

Enthalten in Liste ... F-H.... unter Ziffer 64.....

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt in
(Jahr)~~Berlin-Marienfelde, Hanielweg 36~~Aachen, Goethestraße 19Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: 10.6.64 an: PP Aachen Antwort eingegangen: 15.6.1964

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom ... 12.6.1964 in ,,,,,,, ,,,,,,, ,,,,,,, ,,,,,,,
..(z.Zt. Leiter K. beim Regierungspräsidenten in Detmold)

.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung

vom verstorben am:

in

Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Andere Vorgänge: ZSt 2 AR-Z 21/58
1o AR 153/64

StA Karlsruhe 1 Js 2138/58

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

4
1 Berlin 42, den 10. Juni 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 017, App. 25 58

Der Polizeipräsident
in Aachen

12. JUNI 1964

An

den Herrn
Polizeipräsidenten
in Aachen

51 Aachen
Kasernenstraße 25.

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

H.o.c.h.g.r.ä.b.e.....
(Name)

Hans-Joachim.....
(Vorname)

15.9.06 Magdeburg.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)

Aachen, Goethestraße 19.....
(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

Roggentin
(Roggentin) KK

Ch/ Ma

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
~~XXXXXXXXXXXX~~

Rückmeldung liegt - nicht - vor. .-.

Die gesuchte Person ist vermißt seit
Todeserklärung durch AG
am Az.

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -
1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7



Im Auftrage: *M. M.*
Regierungsamtmann

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den **10. Juni** 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An

den Herrn
Polizeipräsidenten
in Aachen
51 A a c h e n
Kasernenstraße 25

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

H. o. c. h. a. n. s. J. o. a. c. h. i. m......
(Name)

Hans-Joachim.....
(Vorname)

15.9.06 Magdeburg.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)

Aachen, Goethestraße 19.....
(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage


(Roggentin) KK

Ch/ Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Die gesuchte Person ist - ~~das Individuum und polizeilicher Remarque.~~

zur Zeit Leiter -K- beim Regierungspräsidenten in Detmold

ist verzogen am .-. nach .-.

Rückmeldung liegt - nicht - vor. .-.

Die gesuchte Person ist verstorben am . in

beurkundet beim Standesamt

Die gesuchte Person ist vermißt seit

Todeserklärung durch AG

am Az.

Sonstige Bemerkungen:

An den

Polizeipräsidenten in Berlin

Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7



Im Auftrage:

Regierungsamtman

6

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 24.2.64

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: H o c h g r ä d e, Hans-Joachim
Place of birth: 15.9.06 Magdeburg
Date of birth:
Occupation:
Present address:
Other information:

1237219

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓		7. SA			13. NS-Lehrerbund		
2. Applications			8. OPG			14. Reichsaerztekammer		
3. PK			9. RWA			15. Party Census		
4. SS Officers	✓		10. EWZ			16.		
5. RUSHA			11. Kulturkammer			17.		
6. Other SS Records			12. Volksgerichtshof			18.	x)	✓

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

(open Aug.)

H'Staf.u.KR - B f.B1.45/43

x) s. Bef.Bt. LD # 45/43 (Kriegsamt)

1) Karte. Litzgans.

2) FotoKap. Aufst.

Ans. 73/3.

Ph 211

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.			Dienststellung	von	bis	h'amtl.			
U'Stuf.		F. v. 40	9.11.38			Eintritt in die SS : 31.7.38 308 039 Eintritt in die Partei: 1.5.37 4698750 15.9.06								
O'Stuf.	9.11.38					Hans-Joachim Hochgräbe								
Hpt'Stuf.	20.14.40					Größe: 180 Geburtsort: Magdeburg								
Stubaf.	9.11.44					Anschrift und Telefon:								
O'Stubaf.														
Staf.														
Oberf.						SS -Z.A. Julleuchter ☒								
Brif.						Winkelträger SA-Sportabzeichen b.v.								
Gruf.						Coburger Abzeichen Olympia <i>E. Med.</i>								
O'Gruf.						Blutorden Reitersportabzeichen								
						Gold. HJ-Abzeichen Fahrradabzeichen								
						Gold. Parteiabzeichen Reichssportabzeichen b.v.								
						Gauehrenzeichen D. L. R. G. silb.								
						Totenkopfring SS -Leistungsabzeichen								
						Ehrendegen								
SS - und Zivilstrafen:						Familienstand: <i>vh</i> <i>26.7.34</i>		Beruf: erlernt		jetzt <i>Kriminalrat</i>		Parteitätigkeit:		
						Ehefrau: Hildegard Kriebel Mädchenname Geburtstag und -ort		14.7.09 Magdeburg		Arbeitgeber:				
						Parteigenossin: Tätigkeit in Partei:		Volksschule <i>4</i> Fach- od. Gew.-Schule Handelsschule		Höhere Schule <i>Abitur</i> Technikum Hochschule				
						Religion: <i>evg.</i> <i>gottgl.</i> <i>K.A. 11.11.37</i>		Fachrichtung:						
						Kinder: m. w.		Sprachen:					Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):	
1. 1.4.36 4. 1. 4.														
2. 5. 2. 5.														
3. 6. 3. 6.														
Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:						Ahnennachweis:		Lebensborn:						

Freikorps:	von	bis	Alte Armee:	Auslandtätigkeit:
Stahlhelm:			Front:	
Jungdo:			Dienstgrad:	Einbürgerung am
HJ:			Gefangenschaft:	Deutsche Kolonien:
SA:			Orden und Ehrenzeichen: <i>R.V.K. III. Kl. m. Schm. (41) R.V.K. m. Schm. (41)</i>	
SA-Res.:			Verw.-Abzeichen:	Besond. sportl. Leistungen:
NSKK:			Kriegsbeschädigt %:	
NSFK:				
Ordensburgen:				
Arbeitsdienst:				
⚡ Schulen:	von	bis	Reichswehr:	Aufmärsche:
Tölz			Polizei: <i>1.4.26 - 31.3.37</i>	
Braunschweig			Dienstgrad: <i>Pol. O'wachl. ausst.</i>	
Berne			Reichsheer: <i>19.5. - 19.7.37 I Flak Rgl. 19 (41)</i> <i>17.8. - 17.10.37 " " 174</i>	Sonstiges:
Forst			Dienstgrad: <i>gefr. d. Pers. ROA</i>	
Bernau			Kriegsbeorderung:	
Dachau				

10

Zum W-Sturmchef
den W-Hauptsturmchef

H o c h g r ä b e , Hans-Joachim
geb. am: 15.9.1906 (Alter: 37 Jahre)

Eintritt in die W: 31.7.1938 W-Nr. 308 039
Letzte Beförderung: 20.4.1940 Pg-Nr. 4 698 750
Dienststellung: Kriminalrat seit dem 1.1.1940 im
RSiHA, Amt V.
gedient: 1926 bis 1931 bei der Schupo
Fronteinsatz: seit 1939 bei der Wehrmacht - gdh.
Feldpolizei als Feldpol.-Direktor
Auszeichnungen: KVK II.Kl.m.Schw., Pol.Ausz.III.St.
Olympia-Medaille
verwundet: nein
verheiratet: ja - seit 26.7.1934
Alter der Ehefrau: 35 Jahre
Zahl der Kinder: 1 (1 Fehlgeburt - s.anl.Erkl.)
Alter d.jüngst.Kindes: 8 Jahre
Konfession: ggl.
Tauglichkeitsgrad: k.v.

Beurteilung durch:
Reichssicherheitshauptamt

Der W-Hauptsturmchef H o c h g r ä b e trat am 1.4.1931
in die Kriminalpolizei ein. Fachlich hat H. stets zur voll-
sten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten die ihm gestellten
Aufgaben gelöst.

H. befindet sich seit 1939 bei der Geheimen Feldpolizei
- z.Zt. als Feldpolizei-Direktor.

Der Chef des Reichssicherheitshauptamtes bittet, den W-Haupt-
sturmchef H o c h g r ä b e , entsprechend seinem Beamten-
dienstgrad, mit Wirkung vom 9.11.1944 zum W-Sturmchef
zu befördern.

V.

1) Vermerk:

Lt. DC-Unterlagen war Hochgräbe seit dem 1.1.40 Angeh. des Amtes V im RSHA und seit 1939 bei der Wehrmacht - Geheime Feldpolizei - bis mindestens Mitte 1944, zuletzt als Feldpolizeidirektor, tätig.

Im Bef.Bl. 45/43 ist er als Angeh. des RSHA genannt. Spruchkammerakten - Spr -A- Tempelhof/Zo 121 -Hochgräbe betreffend, sind in Berlin vorhanden.

Genannt wurde er im Verfahren 1 Js 2138/58 der StA Karlsruhe. *Hochgräbe ist jetzt Leiter d. bayer. Reg. Pres. in München*

✓ 2) Spruchkammerakte - Spr -A- Tempelhof/Zo 121 - , betreffend Hans-Joachim H o c h g r ä b e, bei der Senatsverw. f. Inn. in Berlin erfordern.

✓ 3) Akten 1 Js 2138/58, betreffend Hans-Joachim Hochgräbe, bei der StA Karlsruhe erfordern mit dem Zusatz: Im Hinderungs-
falle bitte ich um Bekanntgabe des gegen Hochgräbe erhobenen Tatvorwurfes sowie um Übersendung einer Abschrift seiner Vernehmungsniederschrift, insbes. hinsichtl. seiner Tätigkeit während der Zeit von 1939 - 1945.

4) 1. X. 1964

B., den 27. Aug. 1964

28. AUG 1964
2) Spruchkammer
3) Sachf + u

h

Staatsanwaltschaft
Karlsruhe

VI Ks 1/64

23. SEP. 1964

Karlsruhe, den
Stefanienstraße 5
Fernsprecher Nr. 20141

15. September 1964

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21
Turmstrasse 91

-Arbeitsgruppe- zu 1 AR (RSA) 241/64

Einen Vorgang Hans-Joachim Hochgräbe habe ich bei den umfangreichen Ehrlingerhandakten nach Durchsicht der Vernehmungsverzeichnisse nicht finden können. Der frühere Sachbearbeiter, der sich jetzt als Landgerichtsrat beim Landgericht Karlsruhe befindet, konnte sich auf Anfrage an diese Namen auch nicht entsinnen.

(Dr. Trips)

Erster Staatsanwalt

OST

SPEZIAL-POST

13

Der Senator für Inneres

I F 1 - 0258 (Hochgräbe, Hans-Joachim)

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Berlin, den 7. September 1964

Postanschrift:

1 Berlin 31 - Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 2

Dienstsitz:

Berlin 31 - Wilmersdorf
Bundesallee 199

Fernruf: 87 04 86 App. 10
Innenbetrieb (95) 4265

Vertraulich - Verschlossen!

Mit Empfangsbekanntnis!

Betr.: Hans-Joachim H o c h g r ä b e, geboren am 15. September 1906

Vorg.: Ihr Schreiben vom 27. August 1964 - 1 AR (RSA) 241/64 -

Anlagen: 1 Akte(n)/ Auskunft des BDC/ Fotokopie(n)

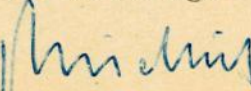
Auf Grund des § 17 - ~~§ 13 Abs. 4~~ des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung vom 20. Dezember 1955 (GVBl. S. 1022) übersende(n) ich / wir Ihnen die erbetene(n) Entnazifizierungsakte(n) - ~~die Auskunft des Berlin Document Center Nummer~~ vom und ~~Fotokopie(n) sämtlicher / der wesentlichsten Unterlagen des BDC über den / die Obengenannte(n) zur Einsichtnahme mit der Bitte um Rückgabe der Akte(n) - Fotokopie(n) bis zum nach Gebrauch.~~

~~In meinem / unserem Archiv konnten keine Unterlagen über den / die Obengenannte(n) ermittelt werden.~~

Das Berlin Document Center hat durch die beigefügte Auskunft Nummer vom mitgeteilt, daß Unterlagen über den / die Obengenannte(n) nicht ermittelt werden konnten (~~"negativ"~~).

Eine Weitergabe der Unterlage(n) ist nur im Rahmen des § 17 aaO. zulässig.

Im Auftrage



(Friedrich)

14

1 AR (RSA) 241 /64

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft und BA

dem

Polizeipräsidenten in Berlin

- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des
RSA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im
RSA) übersandt.

Berlin 21, den 23. SEP. 1964
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

Hehl

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

Abteilung I
I 1 - KJ 2
21. OKT. 1964
Eingang: _____
Tgb. Nr.: 3264/64 10
Krim. Kom.: 3
Sachbearb.: _____

Le

I 1 - KI 2

Berlin, den 5. 10. 1964

Vermerk:

Von der Spruchkammerakte des *Leutnant* HOCHGRÄBE
Az. *T-20. 121*, wurden *3* Blatt fotokopiert.

Verbleib:

- a) *2* Blatt Fotokopien im Personalheft, Blatt *16+17*.
b) *1* Blatt Fotokopien dem Personalheft beigelegt.

.....
Günther, K.

Ay

Spruchausschuß

Tempelhof

Berlin-Tempelhof

Tempelhofer Damm 165/7/9.

Dieser Spruchentscheid gilt nicht
als Rehabilitierungsbescheinigung
Berlin, den 4.7.1950 Rio.

T- Zo. 121

Spruchentscheid

In dem Verfahren

gegen den Pol. Beamten Hans-Joachim H o c h g r ä b e

wohnhaft: Alsdorf Krs. Aachen, Luisenstr. 2

geboren am: 15.9.06 zu: Magdeburg

hat der Spruchausschuß Tempelhof, bestehend aus

1. Dr. Günther als Vorsitzenden
2. Abel als Beisitzer
3. Paasch als Beisitzer

auf die mündliche Verhandlung vom 17.6.1950 folgendes erkannt und verkündet:

1. Der Betroffene unterliegt den Bestimmungen § 4 I — II — III — IV der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 25 vom 16. Februar 1949 (VOBl. 1949 Teil I Seite 71).
2. Er wird von den in der Anlage A I a—c der Anordnung aufgeführten Sühnemaßnahmen für die Zeit vom — bis — betroffen.
3. Es wird gegen ihn eine Geldstrafe von — DM West festgesetzt.
4. Außerdem hat er eine Entnazifizierungsgebühr in Höhe von — DM West zu zahlen.
5. Die Kosten des Verfahrens werden ihm auferlegt. DM-Fest 25.--
6. Begründung: s. Rückseite.
7. Rechtsmittel: Dieser Spruchentscheid wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 2 Wochen nach Zustellung dagegen schriftlich Berufung bei dem oben genannten Spruchausschuß eingelegt wird.

Joachim Hochgräbe
Krs. Aachen
Luisenstr. 2



Berlin, den 4.7.1950

werden

Der Vorsitzende:

Begründung.

Gegen den Betroffenen erging am 16.6.1948 durch die Spruchkammer Alsdorf/Aachen ein Spruchentscheid. Er beantragte gemäss § 10 der BK/O(49)72 Anerkennung dieses Spruchentscheides für Berlin.

Für die Anerkennung war der Spruchausschuss Tempelhof zuständig, da der Betroffene Vermögen im Bezirk Tempelhof besitzt.

Zur Feststellung der Möglichkeit einer Anerkennung der zonalen Entscheidung für Berlin wurde geprüft, welchen nationalsozialistischen Organisationen der Betroffene angehört und wie er sich andersdenkenden gegenüber verhalten hatte.

Der Betroffene war Mitglied der NSDAP seit dem 1.5.1937.

Er war Mitglied folgender Organisationen und nationalsozialistischen Organisationen:

SS vom 31.7.1938 - 1945

SD von 1938 - 1939

Geh.Feldpolizei von 1939 - 1945

NSV.

In der SS bekleidete er den Rang eines Sturmbannführers. In der Feldpolizei war er Feldpolizei-Direktor.

Der Betroffene gibt an, er sei Sturmbannführer nur infolge der Gleichung geworden. Als Kriminalrat habe ihm dieser Rang zugestanden. Der Ausschuss sah diese Behauptung durch die entsprechende Eintragung in der SS-Offiziers-Kartei als erwiesen an. Er kam aber ferner zur Feststellung, dass der Eintritt des Betroffenen in die SS freiwillig erfolgte, da es 1938 weder eine Zwangsüberführung noch eine Ranggleichung gab.

Der Betroffene würde also, wenn er in Berlin ansässig wäre, unter § 4, 1/4, 1/69 der Anordnung BK/O(46) 101 a fallen in der durch § 1/1 geänderten Fassung.

Die Ermittlungen über das politische Verhalten des Betroffenen zeigten keine besonderen Belastungen.

Die Einstufung des Betroffenen erfolgte in Westdeutschland in die Gruppe IV. In Berlin erfolgt keine Einstufung in Gruppen, sondern Sühnmassnahmen der BK/O(49)25 werden entsprechend der politischen Belastung des Betroffenen verhängt.

Bei dem Vergleich der durch die Spruchkammer Alsdorf/Aachen verhängten Strafen mit den in Berlin bei gleicher Belastung zu verhängenden Sühnmassnahmen wurde festgestellt, dass die verhängten Strafen wesentlich unter den gemäss BK/O(49)25 zu verhängenden Sühnmassnahmen liegen.

Eine Anerkennung des zonalen Spruchentscheides würde daher den Betroffenen erheblich günstiger stellen als einen in Berlin ansässigen Betroffenen bei gleicher Belastung.

Der Spruchausschuss lehnte deshalb die beantragte Anerkennung der zonalen Entnazifizierung ab.

Gemäss § 10 der BK/O(49)72 vom 5.4.49 fällt der Betroffene nunmehr gemäss § 4 IV der BK/O(49)25 vom 16.2.49 unter die Strafbestimmung Anordnung und ist wie ein in Berlin ansässiger Betroffener zu behandeln.

Die Verwaltungsgebühren wurden auf DM 25.-- festgesetzt.

1. z.d.A.

2. Magistrat, Berufungsausschuss

18

F r a g e b o g e n

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GSTA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter/Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge verurteilt worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 3264/64 -N-

1 Berlin 42, den 5. 10. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. vermerken:

2. UR mit 1 Personalheft
dem

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 15 -
z.H. v. Herrn KOK Hofmann - o.V.i.A. -

4 D ü s s e l d o r f 1
Jürgensplatz 5 - 7

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der
Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d. A.
Genannten zu veranlassen.

Im Auftrage:

Reggenlin

Do

5. OKT. 1964

Eingang:

12.10.64

Tgb. Nr.:

ps 6085

Sachverwalter:

Franz Joch

4.12.10

Adolf Meyer

19

Landeskriminalamt NW
- Dezernat 15 -
Tgb.Nr. 6085/64 -ka-

z. Z. Detmold, den 12. 11. 1964

Zeugenschaftliche Vernehmung.

In der Dienststelle des Regierungspräsidenten Detmold aufgesucht erscheint der Kriminalhauptkommissar

H o c h g r ä b e, Hans-Joachim,
geb. am 15. 9. 1906 in Magdeburg,
wohnhaft in Spork-Eichholz, Krs. Detmold,
im Kuhlenkamp 4.

Mit dem Gegenstand der Vernehmung bekanntgemacht und zur Wahrheit ermahnt, sagt der vorbenannte Zeuge

zur S a c h e:

Ich besuchte von Ostern 1912 bis Ostern 1917 die Bürgerschule in Magdeburg. Anschliessend und bis Ostern 1926 absolvierte ich das staatliche Domgymnasium in Magdeburg, das ich mit dem Abitur im Frühjahr 1926 verließ. Anfang April 1926 trat ich als Polizeianwärter (Anwärter mit Aussicht auf beschleunigte Beförderung zum Polizeioffizier) in die Polizeischule Burg bei Magdeburg ein. Am 1. 4. 1927 wurde ich zur II. Polizeibereitschaft in Münster versetzt. Am 1. April 1928 wurde die Bereitschaft geschlossen nach Dortmund verlegt. Zu diesem Zeitpunkt war ich Polizeiwachtmeister.

Zum 1. April 1930 wurde ich von Dortmund aus zur IV. Polizeibereitschaft in Wuppertal versetzt. Etwa im Juli 1930 wurde ich bei dieser Einheit zum Polizeioberwacht-

21

meister befördert. Aufgrund eines diesbezüglichen Ministerialerlasses ergab sich für mich die Möglichkeit eines Übertrittes in die Kriminalpolizei als Anwärter für den gehobenen Dienst. Mit Wirkung vom 1. 4. 1931 wurde ich der Kriminalpolizei beim Polizeipräsidium Wuppertal zugewiesen. Ich Durchlief bis Juni 1933 alle vorgesehenen Ausbildungsstationen, und wurde dann (meines Wissens am 12. 6. 1933) zu einem Kriminalkommissar-Anwärterlehrgang an das Polizeiinstitut in Berlin-Charlottenburg abgeordnet. Der Lehrgang endete kurz vor Weihnachten des gleichen Jahres. Auf meinen Wunsch kehrte ich nach Wuppertal zurück und wurde am 10. Januar 1934 zum Kriminalkommissar auf Probe ernannt. Am 10. Juli 1934 erfolgte die Ernennung zum Kriminalkommissar. Bei der Kriminalpolizei in Wuppertal bearbeitete ich als Kommissariatsleiter zunächst Mord-, Brand-, Sittendelikte. Dann übernahm ich für 1 Jahr den Erkennungsdienst und danach für einige Monate das Betrugsdezernat. Anfang Januar 1938 wurde ich vom Amts wegen zum Reichskriminalpolizeiamt in Berlin versetzt.

Vernehmung nach Fragebogen - Bl. 18 d. A. - :

Zu 1.):

Ich bin Januar 1938 von Amts wegen zum Reichskriminalpolizeiamt in Berlin abgeordnet worden. Hieraus wurde im März 1938 eine Versetzung.

Zu 2.):

Ich wurde beim Reichskriminalpolizeiamt als Leiter der Einzelfingerabdrucksammlung eingesetzt. Meiner Erinnerung nach lautete die Dienststellenbezeichnung III A 2 a. Mit vollständiger Sicherheit kann ich das aber heute aus dem Gedächtnis nicht sagen.

Zu 3.):

Ich war bei meinem Eintritt ins Reichskriminalpolizeiamt Kriminalkommissar.

Zu 4.):

Ich verblieb während meiner gesamten Zugehörigkeit Leiter der Einzelfingerabdrucksammlung. Die einzige Ausnahme bildete

eine kurzfristige und aushilfsweise Tätigkeit in einem Referat, in dem zusammenfassende Berichte über polizeiliche Vorbeugungshaft entworfen wurden, die an eine Abteilung im Innenministerium zur Entscheidung weitergegeben wurden. Das war für etwa 3 bis 4 Wochen zu Beginn meiner Diensttätigkeit im Reichskriminalpolizeiamt.

Zu 5.):

Sie unter 4.)

Zu 6.):

Ich war beim Reichskriminalpolizeiamt tatsächlich nur bis zum 25. 8. 1939 bedienstet. Während dieser Zeit bin ich nicht befördert worden. Die Zeit danach und bis zum Kriegsende gehörte ich nur ~~nemi~~ stellenplanmässig dem Reichskriminalpolizeiamt bzw. dem späteren Reichssicherheitshauptamt (RSHA), Amt V, an.

Am 26. August 1939 erhielt ich einen Gestellungsbefehl für die Wehrmacht, und zwar zur Gruppe Geheime Feldpolizei 603. Ich gehörte der Geheimen Feldpolizei bis zum Kriegsende an. Besoldungs- und stellenplanmässig blieb ich aber Angehöriger des Amtes V des RSHA. Meine zivile Besoldung lag günstiger als die Kriegsbesoldung bei der Geheimen Feldpolizei.

Meine SS-mässigen Dienstgrade waren Angleichungsdienstgrade entsprechend meinen jeweiligen Berufsdienstgraden. Während meiner tatsächlichen Dienstzeit im Reichskriminalpolizeiamt bin ich nur einmal SS-mässig angeglichen worden, und wurde ~~ich~~ entsprechend meinem Dienstgrad Kriminalkommissar (über 3 Dienstjahre) zum SS-Obersturmführer ^{ernannt} befördert. Die spätere Beförderung zum SS-Hauptsturmführer ~~unxxxzxxxxxx~~ ^{Sturmabführer} resultierte aus meiner Beförderung zum Kriminalrat (Besoldungsgruppe A 3 b) bzw., die am 1. 1. 1940 ausgesprochen worden war, während ich mit meiner GFP-Einheit in Frankreich war. Die Ernennung zum SS-Sturmabführer erfolgte, nachdem ich 3 Jahre Kriminalrat war. Die Richtlinien sahen eine solche Ernennung vor.

7.) :

Ich war während meiner eigentlichen Dienstzeit beim Reichskriminalpolizei^{amt} lediglich Kriminalkommissar und dementsprechend angegliedert ~~entfernt~~ SS-Obersturmführer.

Zu 8.):

Siehe unter lfd. Nr. 2.)

Zu 9.):

Während meiner kurzen Tätigkeit beim Reichskriminalpolizeiamt (vom 4. 1. 1938 bis 25. 8. 1939) war mein unmittelbarer Vorgesetzter der damalige Kriminalrat Helmut Müller, der später Leiter der Kriminalpolizei in Königsberg/Ostpr. geworden ist. Mir ist unbekannt, ob und wo Müller heute am Leben ist.

Abteilungsleiter war der damalige Regierungs- und Kriminalrat Galzow, Vorname und weitere Personalien unbekannt. Galzow war bereits damals etwa Mitte 50 Jahre alt. Ich weiß nicht, ob und wo er heute ^{nach} lebt.

Zu 10.):

Der unter 9.) benannte Müller war Referatsleiter im Erkennungsdienst. Ihm unterstanden Einzelfinger- und Zehnfingerabdrucksammlung sowie das Fotolabor.

Der unter 9.) benannte Galzow war in seiner Eigenschaft als Leiter der Abt. III der Vorgesetzte von Müller im Reichskriminalpolizeiamt.

Zu 11.):

In direkter Verbindung stehe ich mit keinem meiner ehemaligen Kameraden oder Vorgesetzten. Ich weiß, daß der damalige Leiter der Zehnfingerabdrucksammlung, der damalige Kriminalkommissar Beuy ^s heute als Kriminalrat im Landeskriminalamt NW Dienst versieht.

Zu 12.):

wie unter 11.)

Zu 13.):

Ich bin bis zum heutigen Tage in keinem Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen worden.

In einem Entnazifizierungsverfahren wurde ich in Wuppertal zunächst in Kategorie III und in dem nachfolgenden Berufungsverfahren in Kategorie IV eingestuft. Anschliessend kam dann die automatische Abstufung nach V.

Ein Spruchkammerverfahren hat gegen mich nicht stattgefunden. Im Jahre 1950 habe ich meine Möbel, die in meiner ~~Berliner~~ Wohnung in Berlin-Marienfelde zurückgeblieben und durch das Bergungsamt Tempelhof sichergestellt worden waren, wieder in Besitz nehmen wollen. Das Bergungsamt machte die Freigabe davon abhängig, daß ich unabhängig von dem in der britischen Zone durchgeführten Entnazifizierungsverfahren nach Berliner Recht nochmals mich einem Spruchentscheid unterwarf. Ich habe deshalb die von mir verlangten Unterlagen nach Berlin gesandt und erhielt nach einiger Zeit den Bescheid, daß man mir gegen eine Zahlung von 25.-- DM den entsprechenden Spruchentscheid zugehen lassen würde. Nach Einsendung des geforderten Petrages erhielt ich dann tatsächlich den in der Akte auf Bl. 16/17 befindlichen Spruchentscheid. Dieser wiederum gab mir die Möglichkeit, meine Möbel freizubekommen und in die Bundesrepublik zu holen.

Zu 14.):

Angehörige von mir bzw. Verwandte sind durch mich nicht zum Reichskriminalpolizeiamt bzw. zum RSHA in Berlin gekommen.

Ergänzend zu lfd. Nummer 6. muß ich noch erklären; ~~das~~ Die Ernennung zum SS-Sturmbannführer erfuhr ich erst am 30. oder 31. 1. 1945, als ich bei einem Kurzurlaub zu meiner Familie nach Berlin fuhr und meine "Heimatbehörde", das Reichskriminalpolizeiamt (als solches habe ich es immer angesprochen) in Berlin besuchte. Mir ist nicht mehr

erinnerlich, ob mir die Beförderungsurkunde überreicht
worden ist.

Weitere Angaben in dieser Sache kann ich nicht machen.

Geschlossen:

Selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben:


(Kaup) KOM.


.....

July 1, 1900

July 1, 1900

July 1, 1900

July 1, 1900

..... ()

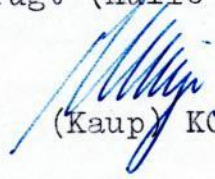
Ansgerwerk
Jan. 25/11.

Dezernat 15
Tgb.Nr. 6085/64

Düsseldorf, den 16. 11. 1964

V e r m e r k:

Der Niederschrift der Vernehmung des Zeugen Hochgräbe ist in Fotokopie ein Aufsatz des früheren Kriminalkommissars Hochgräbe in der Fachzeitschrift "Kriminalistik", Jahrgang 1939, S. 161/162, beigelegt (Hülle Bl.27 d.A.).


(Kaup) KOM.

27

Inhalt:

1 Fotokopie

Reichsbank bezüglich der hier genannten Wertpapiere entgegenhandelt; 4. als Inländer, obwohl ihm für bestimmte Arten von Geschäften oder allgemein devisenrechtliche Genehmigung entzogen worden ist, derartige Geschäfte entgegen diesem Verbot vornimmt (§ 45 DevG.); 5. ihm gemachte Auflagen einer devisenwirtschaftlichen Stelle nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsmäßig erfüllt; 6. den Bestimmungen der Reichsbank über die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben im Reiseverkehr zuwiderhandelt. Schließlich wird nach Absatz 2 des § 70 DevG. mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen eine ihm devisenwirtschaftlich günstige Bescheinigung zu erschleichen.

Straffrei bleibt nach § 71 DevG. (wie bisher nach § 44 DevG.), wer in unverschuldetem Irrtum über devisenrechtliche Bestimmungen die Tat für erlaubt hielt (u. U. tritt hier wie bisher nur Bestrafung wegen Fahrlässigkeit ein, s. Abs. 2 § 70 DevG.).

IV. Die Nebenstrafen des DevG. und deren Sicherung. Als Nebenstrafen in den beiden zu II und III bezeichneten strafbaren Handlungen sind von dem neuen DevG. (entsprechend dem bisherigen) noch vorgesehen Einziehung der Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht sowie der durch die strafbare Handlung gewonnenen Werte zugunsten des Reichs (§ 70 DevG.). Der Uebergang tritt ein mit der Rechtskraft des Strafurteils. (Vgl. aber Abs. 3, wonach die Einziehung unterbleibt bei Nichtkenntnis von der Straftat und mangelndem Vorteil seitens des Betroffenen, ferner Abs. 2 das über Einziehbarkeit der zur Straftat benutzten Beförderungsmittel bzw. Nichteinziehbarkeit der dem allgemeinen Verkehr dienenden Beförderungsmittel, die unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benutzers verkehren.) Ferner Ersatzeinziehung, d. h. Einziehung eines den Werten entsprechenden Geldbetrags bei Unausführbarkeit vorerwähnter Einziehung (§ 73 DevG., hier ist gemäß § 79 DevG. auch Beschlagnahme möglich); ferner Ordnungsstrafen gegen den Inhaber oder Leiter eines Betriebs, falls eine der vorerwähnten Straftaten in seinem Betriebe begangen wurde, sofern er nicht zur Verhütung derselben die erforderliche Sorgfalt angewendet hatte (§ 74).

Zur Sicherung der vorerwähnten Einziehung und Geldstrafen sind bestimmte Maßnahmen zulässig (Anordnung von Arrest [§ 77 DevG.] und Beschlagnahme des Vermögens des Betroffenen [§ 78 DevG.]).

V. Das Strafverfahren. Entsprechend § 49 DevG. a. F. läßt § 80 DevG. zur Aburteilung der oben erwähnten Devisenzuwerhandlungen das Schnellverfahren nach § 212 StPO. zu (vgl. wegen der Einzelheiten §§ 80—93 DevG.). Bei Erhebung der öffentlichen Klage seitens der StA. hat die DevSt. die Stellung eines Nebenklägers (§ 86

DevG.), auch können die DevSt. Strafbefehle selbständig erlassen, wenn die Devisenzuwerhandlung nur mit Geldstrafe bzw. Einziehung bedroht sind, und schließlich kann die DevSt. die ihr im gerichtlichen Verfahren zustehenden Rechte einer anderen Behörde oder bestimmten Beamten übertragen (§§ 87, 92 DevG.).

Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Berlin-Steglitz.

Unterscheiden sich die Fingerabdrücke Lebender von denen Toter?

Die in Allahabad (Indien) erscheinende Zeitschrift "Dokuments of Investigation" veröffentlichte in Vol IV Nr. 8 vom November 1936 einen Artikel des Urkundenprüfers W. H. Tuck, Allahabad, in dem die Frage untersucht wird, ob sich die zu Lebzeiten eines Menschen genommenen Fingerabdrücke von den nach seinem Tode gefertigten unterscheiden. Der Verfasser bejaht diese Frage und gibt zum Beweis dessen den Inhalt eines Strafprozesses wieder, in dem der Urkundensachverständige Hardleß aus Allahabad ein diesbezügliches positives Gutachten abgegeben hat. Hardleß behauptete, der Fingerabdruck (Thumb impression) eines Lebenden unterscheide sich von seinem nach dem Tode aufgenommenen Abdruck dadurch, daß bei dem letzteren die Schweißporen nicht mehr sichtbar, also geschlossen seien. Der von dem Prozeßgegner erhobene Einwand, die Sichtbarkeit der Poren hänge von der Stärke der Einschwärzung ab, wurde von Hardleß dadurch widerlegt, daß er in einem Teilstück eines einmal stark und einmal schwach eingeschwärzten (Over inked — under inked) Fingerabdruckes fast die gleiche Anzahl Schweißporen nachwies.

Woher Hardleß sein Wissen schöpft, ist aus dem Artikel nicht ersichtlich. Der Verfasser weist auf eine Veröffentlichung Locards hin. (Die Poren sind natürlich bei toten Körpern viel weniger klar als bei lebenden, weil es bei ihnen keine Schweißabsonderung gibt, um sie sichtbar zu machen.) Er bezieht sich ferner auf offenbar fragwürdige Veröffentlichungen in Detektivromanen.

Die von dem Sachverständigen Hardleß gemachten Ausführungen, welche im Falle ihrer Richtigkeit eine wertvolle Bereicherung der Wissenschaft der Daktyloskopie bedeuten würden, gaben Veranlassung, eingehende Vergleichen des bei der Zehnfingerabdrucksammlung des Reichskriminalpolizeiamtes einliegenden Abdruckmaterials der Personen vorzunehmen, die zu Lebzeiten und nach dem Tode daktyloskopiert wurden.

Unter mehr als 300 Fingerabdruckbogen solcher Personen fanden sich in wahllosem Wechsel Fingerabdrücke Lebender, die sämtlich keine Poren aufwiesen, während ihre nach dem Tode aufgenommenen Fingerabdrücke die Poren in allen Fingern klar erkennen ließen. Es war auch häufig festzustellen, daß die Poren bei den zu Lebzeiten aufgenommenen Abdrücken nur in einzelnen

Fingern oder in gewissen Teilstücken einzelner Finger nicht erkennbar waren. Die entsprechenden Feststellungen waren auch bei den nach dem Tode aufgenommenen Abdrücken zu treffen. Dabei spielte die Todesart und der Zeitpunkt der Fingerabdrucknahme nach dem Tode keine Rolle. Sofern die Beschaffenheit der Haut (Waschhautbildung, Verwesung, Vertrocknung) überhaupt noch eine Fingerabdrucknahme zuließ, waren die Poren in der oben beschriebenen Weise teils sichtbar, teils nicht sichtbar.

Damit dürfte bereits die Haltlosigkeit der Behauptungen Hardleß' bewiesen sein. Der schlagendste Beweis für die Unrichtigkeit seiner Ansicht ist jedoch in folgender Feststellung zu erblicken:

Bei der Durchsicht des Materials fanden sich mehrfach neben den zu Lebzeiten aufgenommenen Fingerabdruckbogen zwei Bogen, die nach dem Tode gefertigt wurden. Wenn die Behauptungen Hardleß' richtig wären, hätten diese Bogen in übereinstimmender Weise keine Poren zeigen dürfen. Aber auch in diesen Fällen konnte man in Teilstücken einiger Abdrücke des einen Bogens die Poren klar sehen, während die entsprechenden Teilstücke der Abdrücke des zweiten Bogens manchmal porenlos schienen. Es war zu beobachten, daß das Verschwinden der Poren regelmäßig in sogenannte „Druckzonen“ fiel. (Als Druckzonen bezeichnet man solche Stellen in Fingerabdrücken, die bei der Aufnahme stärkerem Druck ausgesetzt waren, wodurch die Linien dunkler und breiter erscheinen.)

Als Ergebnis der Untersuchungen ist mithin festzustellen, daß eine Unterscheidung der von einem Menschen zu Lebzeiten aufgenommenen Fingerabdrücke von den nach dem Tode gefertigten durch Vergleich der Poren nicht möglich ist.

Maßgebend für die Sichtbarkeit oder Nichtsichtbarkeit der Poren sind andere Momente. Als solche kommen in Betracht:

1. Die Beschaffenheit der Haut bei der Aufnahme der Fingerabdrücke (trocken — feucht; sauber — schmutzig; stark erhabene — abgearbeitete Papillarlinien),
2. die Intensität der Einfärbung (dünn — dick),
3. die Beschaffenheit des Farbmittels (dickflüssig — dünnflüssig),
4. die Beschaffenheit des verwandten Papiers (glatte, geleimte — rauhe, saugfähige Oberfläche),
5. Die Stärke des Druckes bei der Aufnahme der Fingerabdrücke.

Aus den Untersuchungen ergibt sich ferner die Folgerung, daß das Fehlen von Schweißporen kein Indiz dafür ist, daß zwei Fingerabdrücke nicht von einer Person herrühren, sofern die Übereinstimmung der sonstigen anatomischen Merkmale nachzuweisen ist. Andererseits ist jedoch an der Tatsache festzuhalten, daß durch den Nachweis übereinstimmender Schweißporenlage und -bildung die Identität von Fingerabdrücken bewiesen werden kann.

Kriminalkommissar Hochgräbe, Reichskriminalpolizeiamt, Reichserkennungsdienstzentrale.

STATISTIK

Die Kriminalität in Kopenhagen im Jahre 1938.

Der Leiter der Polizeikammer in Kopenhagen, Polizeidirektor Stamm, macht in seinem umfangreichen Jahresbericht für 1938 unter anderem folgende Angaben über die Kriminalität in der dänischen Hauptstadt:

Im Berichtsjahr sind 26 667 strafbare Handlungen der Kriminalpolizei bekannt geworden. Weit im Vordergrund steht der einfache Diebstahl mit 14 983 Anzeigen, es folgen schwerer Diebstahl in 5290, Betrug in 2831, Sittlichkeitsverbrechen in 961, Gewaltverbrechen in 259 und Verbrechen in Hinsicht auf Beweismittel, vornehmlich Dokumentenfälschung, in 636 Fällen. Von den Diebstählen fallen allein 7663 auf Entwendung von Fahrrädern. In weitem Abstand folgen erst die übrigen Gesetzesverletzungen, von denen wir die nachstehenden herausgreifen: Bettelei 456, vorsätzliche Gewalt gegen die Person und Körperverletzung 259, Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung 196, Herumtreiben 128, Schwangerschaftsunterbrechung 38, Falschmünzerei 34, Glücksspiel 12, vorsätzliche Brandstiftung 11 Fälle.

Aus dem dem Jahresbericht beigegebenen Diagramm ist ersichtlich, daß die Kurve der began-

genen und vermuteten Straftaten von 13 819 im Jahre 1922 auf 26 667 im Jahre 1938 gestiegen ist. Im Jahre 1937 betrug die Gesamtzahl der strafbaren Handlungen 27 257; es ist also dem Berichtsjahr gegenüber ein, wenn auch unbedeutender Rückgang der Kriminalität festzustellen. Dabei ist die Anzahl der Diebstähle von 20 833 im Jahre 1937 auf 20 273 im Jahre 1938 gesunken. Die Autodiebstähle in den Jahren 1936 bis 1938 zeigen folgenden Anstieg: 205 — 250 — 327; im Jahre 1931 waren es 436 Fälle.

Die schweren Diebstähle, die sich seit 1931 auf der gleichen Linie gehalten haben und unter denen die Einbruchsdiebstähle am häufigsten registriert wurden, sind von 5280 im Jahre 1937 auf 5290, also unwesentlich, gestiegen. $\frac{2}{3}$ der Einbruchsdiebstähle verteilen sich auf Privatwohnungen, Rumpelkammern, Fabrikgebäude, Garagen und Kontorräume, $\frac{1}{3}$ waren Geschäftseinbrüche.

Gefallen ist die Anzahl der Betrügereien von 3612 im Jahre 1937 auf 2831 im Berichtsjahr; in den Jahren 1934 bis 1936 waren es 2949 — 2693 — 2893 Fälle.

Eine ausführliche Tabelle gibt Auskunft über die im Berichtsjahr begangenen Sittlichkeitsver-

LANDESKRIMINALAMT

NORDRHEIN-WESTFALEN
-Dezernat 15-

Az.: Tgb.-Nr.: 6085/64 -G-

28
4 DÜSSELDORF 1, DEN 19. November 1964

JÜRGENSPLATZ 5-7
FERNRUF 5.-NR. 8 48 41
NEBENSTELLE
POSTFACH 5009

/ Urschriftlich nebst Anl.Pers.Akte (27 Bl.) u. 1 Spruchgerichtakte Berlin T-Zo 121

dem
Polizeipräsidenten
- Abt. I -

1 in Berlin 42



zurückgesandt. Die Niederschrift der Aussage sowie die Fotokopie eines Aufsatzes in der Fachzeitschrift "Kriminalistik", Jahrgang 1939 des Hans-Joachim Hochgräbe sind beigeheftet.

Im Auftrage:

Hofmann
(Hofmann)

Abteilung I

I 1 - KJ 2

24. NOV. 1964

Eingang:

Tgb. Nr.: g. 3264/64-1

Krim. Kom.: 6

Sachbearb.: _____

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 3264 /64-N.

1 Berlin 42, den 27.11.1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. austragen: 27. NOV. 1964

2. Urschriftlich mit Personalheft und 7 Beiakte
dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. v. Herrn EStA Severin -
o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21

Turmstr. 91



nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 14 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage:

Lothe

Do

1 AR (RSHA) 241/64

Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

2. Beiakten 20121 aus Nr. 13 trennen. (Personen, mit Ausprägungsmerkmalen)
3. ~~Vorgang zum Sachkomplex~~ vorlegen.
(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)
Be. 11 in Berlin und desfalls eine Kenntnisnahme von der Anklagenänderung (Bl. 1, 20) mit von Be. 11, 22
4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist. 151 25.1.65

4. Als AR-Sache weglegen.

5. Herrn EStA. Severin mit der Bitte um Ggz.

Berlin, den

22) BH gegen EB gek.

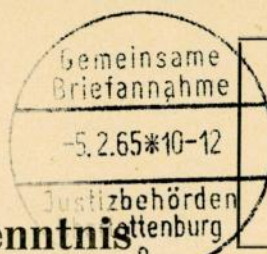
26. Jan. 1965

lee

21/12.64

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den.....
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer 505
(Name der absendenden Behörde) auf: 35 01 11 (933.....)



(Eingangsstempel)	31
-------------------	----

Empfangsbekanntnis
über die Zustellung (§ 5 Abs. 2 VwZG)

Aktenzeichen	Datum	Anlagen
1AR(RSHA) 241/64	26. Jan. 1965	ZO. 121 ✓

abgesandt am 26. Jan. 1965

empfangen 4. Feb. 1965
Berlin, den 196.....

Sofort zurückerbeten an Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den..... (betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer 505 Fernruf: 35 01 11 (933.....)
--

DER SENATOR FÜR INNERES

7. A.
Mmmt

(Unterschrift und gegebenenfalls Stempel des Empfängers)

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

der

Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen

z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. A r t z t

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 28

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnissnahme und Rückgabe nach
Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 8. JUNI 1965
Turmstraße 91
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage
[Signature]
Erster Staatsanwalt



2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

dem

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den

22. 7. 65

[Signature]

2. Hier austragen

Vfg.

- ✓ 1. Zu schreiben - unter Beifügung der Akten 1 AR (RSHA) 241/64 -

An den
Senator für Inneres
- Landesamt
für Verfassungsschutz -

Vertraulich! Verschllossen!

Betrifft: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Kriminalrat Hans-Joachim H o c h g r ä b e ,
geboren am 15. September 1906 in Magdeburg

Bezug: Schreiben vom 13. Oktober 1966 - IV (1) C 2 v.v. -

Anlage: 1 Heft Akten 1 AR (RSHA) 241/64

Die bei mir über Herrn Hans-Joachim Hochgräbe vorliegenden
Erkenntnisse bitte ich dem Vorgang 1 AR (RSHA) 241/64 zu
entnehmen, den ich als Anlage zur gefälligen Kenntnisnahme
mit der Bitte um baldmögliche Rückgabe übersende.

Herr Hans-Joachim Hochgräbe kommt als Beschuldigter für die
von mir geführten Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes nicht in Betracht.

2. Herrn Geschäftsstellenleiter RSHA
mit der Bitte, eine Frist von einem Monat für den Wieder-
eingang der Akten 1 AR (RSHA) 241/64 zu notieren.
3. Zum Sonderheft V/3.

Berlin, den 18. Oktober 1966

gef. 18.10.66 Sch
Zu 1) Schrb.

Moosburg, am 20. 8. 1946.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, der Unterszeichnete Dr. Kurt Kletzke, geb. 23.9. 1898, Kriminaldirektor, erkläre Nachstehendes an Eidesstatt. Ich weiss, dass diese Erklärung zu Beweis Zwecken bei Behörden, die zur Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen befugt sind, vorgelegt werden wird.

1.) Kriminalrat Hans-Joachim Hohgräbe wurde bei Kriegsbeginn durch Gestellungsbefehl zur Geheimen Feldpolizei, einer nur im Kriege bestehenden Formation der Wehrmacht, einberufen. Eine freiwillige Meldung zu dieser Formation, wie überhaupt zur Wehrmacht, war für Kriminalbeamte auf Grund strenger Anweisung des Chefs der deutschen Polizei ausgeschlossen. Krim. Rat Hohgräbe war damals noch Kriminalkommissar und erhielt den Dienstrang eines Feldpolizeikommissars. Er wurde jedoch erst 1944 zum Feldpolizeidirektor ernannt, weil er durch seine freimütige Kritik auftretender Mängel höheren Ortes nicht beliebt war.

2.) Hohgräbe hat von Juni 1943 bis zum Kriegsende meinem Kommando unterstanden. Er war fast ausschliesslich im Bürodienst als Berichterstatter tätig und hat seinen Dienst stets mit besonderer Ruhe, Besonnenheit und absolut unparteiisch, ohne eine Neigung zu politischen oder militärischen Auswüchsen versehen. Er hat insbesondere stets darauf geachtet, dass die unterstellten Formationen sich streng in dem ihnen durch das Gesetz vorgeschriebenen Rahmen hielten. So wurden Exekutionen (Erschiessungen, Erhängungen o.ä.) nie angeordnet oder ausgeführt. Festgenommene Personen sind stets an die zuständigen Kriegsgerichte abgegeben worden.

3.) H. war auch stets bestrebt, in den besetzten Gebieten ein gutes Einvernehmen zwischen der einheimischen Bevölkerung und der deutschen Besatzung herzustellen. Er hat in zahlreichen Fällen, in denen von anderen deutschen Dienststellen angeordnete Massnahmen für die Betroffenen Härten bedeutet hätten, erfolgreich interveniert. So hat er mehrfach dafür gesorgt, dass die Abstellung von Belgiern zum Arbeitseinsatz im Reich nicht durchgeführt wurde, da diese Massnahme zur Existenzgefährdung der Arbeitsverpflichteten geführt hätte.

4.) Ich bin der Auffassung, dass Hohgräbe, der meines Wissens auch früher nie nationalsozialistisch aktiv tätig war, trotz seiner automatischen Beleihung mit einem SS-Dienstgrad als unpolitisch angesehen und unbedenklich wieder in den kriminalpolizeilichen Dienst eingereiht werden kann. So wie ich ihn kenne, wird er bereit und gewillt sein, zu der Bekämpfung gemeiner Verbrecher seine fachlichen Fähigkeiten unparteiisch und loyal einzusetzen, wie er es schon von Jahre 1926 ab getan hat.

gez. Dr. Kurt Kletzke.